

NomosKommentar

Versorgungsausgleichsrecht

Handkommentar

von

Frank Götsche, Frank Rehbein, Christian Breuers

2. Auflage

Nomos Baden-Baden 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 8487 1568 8

NOMOSKOMMENTAR

Götsche | Rehbein | Breuers

Versorgungs- ausgleichsrecht

VersAusglG | BGB | FamFG | FamGKG |
VersAusglKassG | BVerstG | SGB VI

Handkommentar

2. Auflage



Nomos

Frank Götsche | Frank Rehbein | Christian Breuers

Versorgungs- ausgleichsrecht

VersAusglG | BGB | FamFG | FamGKG |
VersAusglKassG | BVerstG | SGB VI

Handkommentar

2. Auflage

Frank Götsche, Richter am Oberlandesgericht, Brandenburg (Havel)
Frank Rehbein, Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, Halle (Saale)
Christian Breuers, weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht,
Monheim am Rhein



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-1568-8

2. Auflage 2015

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 2. Auflage

Über fünf Jahre sind seit der Reform des Versorgungsausgleichs vergangen. Die Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte hat deutlich an Fahrt aufgenommen und dabei viele bedeutsame Fragen des neuen Rechts geklärt. Mittlerweile hat auch das BVerfG (zu § 32 VersAusglG sowie zum Rentnerprivileg) dem neuen Recht intensiv seine Aufmerksamkeit gewidmet. Immer mehr tritt der Versorgungsausgleich hierdurch in das Blickfeld richterlicher und anwaltlich beratender Tätigkeit. Zunehmend wird dabei der Versorgungsausgleich als Teil des ehelichen Vermögens erfasst und in Vereinbarungen bei der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung der Ehegatten einbezogen.

Der vorliegende Handkommentar will auch in seiner 2. Auflage dem familienrechtlichen Praktiker sowohl in materieller als auch verfahrensrechtlicher Hinsicht einen schnellen und möglichst umfassenden Zugriff auf die anstehenden Probleme ermöglichen und bei ihrer Bewältigung helfen. Neben der Kommentierung des VersAusglG sowie der §§ 217 ff des FamFG sind wie bereits in der ersten Auflage auch die den Versorgungsausgleich betreffenden Vorschriften aus dem SGB VI sowie die Regelungen des BVerfTG erläutert. Beibehalten werden die steuerrechtlichen Hinweise, die vor allem am Ende der Kommentierung einzelner Vorschriften erfolgen. Hinzu tritt mit der 2. Auflage eine gesonderte Kommentierung der Verfahrenswerte des Versorgungsausgleichs (§ 50 FamGKG) und des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse (VersAusglKassG).

Ein so komplexes Rechtsgebiet wie der Versorgungsausgleich wird auch weiterhin viele Fragen und Probleme offenbaren, die vielfach erst anhand eines praktischen Falles erkannt werden können. Jeder Kommentar lebt nicht allein von seinen Bearbeitern, sondern auch und gerade von dem Nutzen, den die Leser daraus gewinnen. Die Autoren sind für Anregungen und Kritik in jeder Hinsicht weiterhin dankbar und offen.

Zu danken haben die Autoren vielen, vor allem unserer Lektorin, Frau Tina Zimmermann. Ein besonderer Dank geht erneut an die Familien der Autoren, ohne deren geduldige Unterstützung die mit hohem Zeitaufwand verbundene schriftstellerische Tätigkeit nicht bewältigt werden könnte.

Fichtenwalde, Landsberg und Monheim am Rhein im Februar 2015

Frank Götsche

Frank Rehbein

Christian Breuers

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 2. Auflage	5
Abkürzungsverzeichnis	13
Literaturverzeichnis	21
Einleitung	23

Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG)

Teil 1

Der Versorgungsausgleich

Kapitel 1

Allgemeiner Teil

§ 1	Halbteilung der Anrechte	43
§ 2	Auszugleichende Anrechte	46
§ 3	Ehezeit, Ausschluss bei kurzer Ehezeit	70
§ 4	Auskunftsansprüche	84
§ 5	Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert	91

Kapitel 2

Ausgleich

Abschnitt 1 Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

§ 6	Regelungsbefugnisse der Ehegatten	99
§ 7	Besondere formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen	121
§ 8	Besondere materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen	124

Abschnitt 2 Wertausgleich bei der Scheidung

Unterabschnitt 1 Grundsätze des Wertausgleichs bei der Scheidung

§ 9	Rangfolge der Ausgleichsformen, Ausnahmen	138
-----	---	-----

Unterabschnitt 2 Interne Teilung

§ 10	Interne Teilung	141
§ 11	Anforderungen an die interne Teilung	155
§ 12	Rechtsfolge der internen Teilung von Betriebsrenten	164
§ 13	Teilungskosten des Versorgungsträgers	168

Unterabschnitt 3 Externe Teilung

§ 14	Externe Teilung	173
§ 15	Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung	190
§ 16	Externe Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis	202
§ 17	Besondere Fälle der externen Teilung von Betriebsrenten	208

Unterabschnitt 4 Ausnahmen

§ 18	Geringfügigkeit	211
§ 19	Fehlende Ausgleichsreife	222

Abschnitt 3 Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Unterabschnitt 1 Schuldrechtliche Ausgleichszahlungen

§ 20	Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente	240
§ 21	Abtretung von Versorgungsansprüchen	252
§ 22	Anspruch auf Ausgleich von Kapitalzahlungen	257

Unterabschnitt 2 Abfindung

§ 23	Anspruch auf Abfindung, Zumutbarkeit	263
§ 24	Höhe der Abfindung, Zweckbindung	271

Unterabschnitt 3 Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung

§ 25	Anspruch gegen den Versorgungsträger	274
§ 26	Anspruch gegen die Witwe oder den Witwer	283

Abschnitt 4 Härtefälle

§ 27	Beschränkung oder Wegfall des Versorgungsausgleichs	285
------	---	-----

Kapitel 3

Ergänzende Vorschriften

§ 28	Ausgleich eines Anrechts der Privatvorsorge wegen Invalidität	311
§ 29	Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens	314
§ 30	Schutz des Versorgungsträgers	319
§ 31	Tod eines Ehegatten	326

Kapitel 4

Anpassung nach Rechtskraft

§ 32	Anpassungsfähige Anrechte	337
§ 33	Anpassung wegen Unterhalt	341
§ 34	Durchführung einer Anpassung wegen Unterhalt	355
§ 35	Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze	360
§ 36	Durchführung einer Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze	367
§ 37	Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person	370
§ 38	Durchführung einer Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person	377

**Teil 2
Wertermittlung**

**Kapitel 1
Allgemeine Wertermittlungsvorschriften**

§ 39	Unmittelbare Bewertung einer Anwartschaft	383
§ 40	Zeiträtlerliche Bewertung einer Anwartschaft	389
§ 41	Bewertung einer laufenden Versorgung	394
§ 42	Bewertung nach Billigkeit	400

**Kapitel 2
Sondervorschriften für bestimmte Versorgungsträger**

§ 43	Sondervorschriften für Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung	402
§ 44	Sondervorschriften für Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis	416
§ 45	Sondervorschriften für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz	428
§ 46	Sondervorschriften für Anrechte aus Privatversicherungen ...	437

**Kapitel 3
Korrespondierender Kapitalwert als Hilfsgröße**

§ 47	Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts	442
------	--	-----

**Teil 3
Übergangsvorschriften**

§ 48	Allgemeine Übergangsvorschrift	454
§ 49	Übergangsvorschrift für Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen	460
§ 50	Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz	462
§ 51	Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs	467
§ 52	Durchführung einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs	486
§ 53	Bewertung eines Teilausgleichs bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung	491
§ 54	Weiter anwendbare Übergangsvorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts und des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs für Sachverhalte vor dem 1. Juli 1977	495

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Untertitel 3 Versorgungsausgleich

§ 1587	Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz	497
--------	---	-----

Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Versorgungsausgleich (Bundesversorgungsteilungsgesetz – BVerSTG)

§ 1	Zweckbestimmung	498
§ 2	Anspruch	499
§ 3	Anpassung	502
§ 4	Rückforderung	504
§ 5	Erstattung	504

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung –

Vierter Unterabschnitt Besonderheiten beim Versorgungsausgleich

§ 120 f	Interne Teilung und Verrechnung von Anrechten	506
§ 120 g	Externe Teilung	508
§ 120 h	Abzuschmelzende Anrechte	509

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Abschnitt 8 Verfahren in Versorgungsausgleichssachen

§ 217	Versorgungsausgleichssachen	519
§ 218	Örtliche Zuständigkeit	523
§ 219	Beteiligte	527
§ 220	Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht	533
§ 221	Erörterung, Aussetzung	540
§ 222	Durchführung der externen Teilung	546
§ 223	Antragserfordernis für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung	551
§ 224	Entscheidung über den Versorgungsausgleich	556
§ 225	Zulässigkeit einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung	566
§ 226	Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung	576

§ 227	Sonstige Abänderungen	582
§ 228	Zulässigkeit der Beschwerde	584
§ 229	Elektronischer Rechtsverkehr zwischen den Familiengerichten und den Versorgungsträgern	588
§ 230	(weggefallen)	590

Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)

§ 50	Versorgungsausgleichssachen	591
------	-----------------------------------	-----

**Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse
(VersAusglKassG)**

§ 1	Aufgabe	595
§ 2	Rechtsform, anzuwendendes Recht	596
§ 3	Besondere Bestimmungen	596
§ 4	Leistungsumfang	598
§ 5	Beschränkung des Anrechts	599
§ 6	Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen	601
	Stichwortverzeichnis	603

VI. Beraterhinweise

- 93 **1. Pflicht zur Geltendmachung im Verfahren.** Liegen die Voraussetzungen eines Härtefalls vor und hat der Verfahrensbevollmächtigte Kenntnis von Umständen, die eine Herabsetzung bis hin zum Ausschluss zugunsten seines Mandanten begründen können, muss er dies in das Verfahren einführen und bei Nichtbeachtung durch das Gericht Rechtsmittel einlegen. Unterlässt er dies, begeht er eine **Pflichtverletzung**,¹⁹⁹ die zur **Schadensersatzpflicht** führt.²⁰⁰ Der Verfahrensbevollmächtigte darf sich nicht mit den von seinem Mandanten erteilten Informationen begnügen. Vielmehr muss er durch **eigen-initiatives Befragen** ein möglichst vollständiges und objektives Bild der Sachlage gewinnen. Dabei hat er die Aufgabe, die im Hinblick auf die anzuwendenden Rechtsvorschriften richtigen Fragen an seinen Auftraggeber zu stellen, um so die Informationen, die er für eine umfassende Beratung benötigt, zu bekommen.

Hinweis: Ist ein Haftungsfall eingetreten, so ist Schadensersatz durch Wiederherstellung der verlorenen Anrechte zu leisten.²⁰¹

- 94 **2. Einzelheiten zur Geltendmachung.** Da der Ausschluss nach Billigkeitspunkten unter Abwägung der beiderseitigen Interessen erfolgt, trifft den Ehegatten, der sich auf die Anwendung des § 27 beruft, eine umfangreiche **Vortragslast**. Erforderlich ist ein sorgfältiger Vortrag insbesondere zu folgenden Punkten:

- **rechnerisches Ergebnis** der Durchführung des Versorgungsausgleiches
 - hier ist wegen des Hin- und Her-Ausgleichs eine Gesamtbilanz – basierend auf den Kapitalwerten der einzelnen auszugleichenden Anrechte – nützlich, um den insgesamt Ausgleichsberechtigten bzw Ausgleichspflichtigen festzustellen.
- **Auswirkung** der Durchführung des Versorgungsausgleiches **auf die Altersversorgung** beider Parteien
 - hier ist gerade die Frage einer bereits vorhandenen, ausreichenden Altersversorgung auf Seiten des insgesamt ausgleichsberechtigten Ehegatten relevant;
 - auf Seiten des insgesamt Ausgleichspflichtigen ist darzustellen, inwieweit er auf die Rechte angewiesen sein wird (Prognose).
- Berücksichtigung der beiderseitigen **Einkommens- und Vermögensverhältnisse** (wirtschaftliches Ungleichgewicht?)
 - eventuell ist auch der Zugewinnausgleich bzw die sonstige Vermögensauseinandersetzung zwischen den Ehegatten darzustellen;
 - auch gezahlter Unterhalt kann eine Rolle spielen.
- **weitere Umstände**, zB persönlicher oder ideeller Natur
 - Alter der Parteien bzw Dauer bis zum zu erwartenden Renteneintritt;
 - ggf körperliche Verfassung/gesundheitlicher Zustand;
 - bestehende Möglichkeiten des Aufbaus weiterer Altersversorgungsrechte bis zum Rentenalter;²⁰²
 - lange Trennungszeit usw.

199 BGH FamRZ 2010, 1154 und 2067; OLG Hamm FamRZ 1994, 376.

200 BGH NJW 1997, 56.

201 BGH FamRZ 2010, 1154.

202 Vgl auch KG FamRB 2004, 251.

Nur bei **besonders schweren Verfehlungen**, die eine Anwendung des § 27 zwingend bedingen, mag ggf ein umfassender Vortrag entbehrlich sein. Da das Gericht sehr flexibel hinsichtlich der Entscheidung ist, sollte auch angeführt werden, welche Präferenzen für die Umsetzung bestehen, zB welche Versorgungen der durch § 27 begünstigte Ehegatte ungekürzt behalten oder vom anderen Ehegatten erhalten will.

► **Muster: Schreiben an das Gericht bei beehrtem Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit nach § 27** 96

... beantrage ich für die von mir vertretene Ehefrau den Ausschluss des Versorgungsausgleichs gem. § 27 VersAusglG, § 224 Abs. 3 FamFG, da sich die Durchführung des Versorgungsausgleichs für meine Mandantin als grob unbillig darstellen würde.

Nach den nunmehr vorliegenden Auskünften der Versorgungsträger ist meine Mandantin die insgesamt betrachtet Ausgleichspflichtige des Versorgungsausgleichs. Unter Beachtung der gesamten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist diese Ausgleichspflicht meiner Mandantin aber nicht zumutbar, denn ... ◀

Kapitel 3 Ergänzende Vorschriften

§ 28 VersAusglG Ausgleich eines Anrechts der Privatvorsorge wegen Invalidität

(1) Ein Anrecht der Privatvorsorge wegen Invalidität ist nur auszugleichen, wenn der Versicherungsfall in der Ehezeit eingetreten ist und die ausgleichsberechtigte Person am Ende der Ehezeit eine laufende Versorgung wegen Invalidität bezieht oder die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür erfüllt.

(2) Das Anrecht gilt in vollem Umfang als in der Ehezeit erworben.

(3) Für die Durchführung des Ausgleichs gelten die §§ 20 bis 22 entsprechend.

I. Grundlagen

Die Vorschrift regelt den Ausgleich eines Anrechts der Privatvorsorge auf eine Versorgung wegen Invalidität. In Abweichung von den allgemeinen Regeln der §§ 2 f werden besondere Voraussetzungen für die Einbeziehung in den Versorgungsausgleich und die ehezeitliche Wertermittlung aufgestellt. 1

Enthalten sind erhebliche Abweichungen vom **Rechtszustand bis zum 31.8.2009**. Danach unterfiel die private Invaliditätsversorgung dem Versorgungsausgleich, wenn spätestens bei Ehezeitende eine Rentenleistung an den Ausgleichspflichtigen erbracht wurde; der Ausgleich erfolgte dann im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich.¹ Nunmehr ist Invalidität auf beiden Seiten (Ausgleichspflichtiger und Ausgleichsberechtigter) erforderlich und der Ausgleich erfolgt auch dann allein auf schuldrechtlicher Basis der §§ 20 ff. 2

1 BGH FamRZ 2005, 1530; OLG Brandenburg NJW-RR 2007, 226; OLG Köln FamRB 2007, 295; vgl auch BGH FamRZ 2006, 260, 261 sowie OLG Nürnberg FamRZ 2006, 711.

II. Auszugleichende Invaliditätsversorgungen (Abs. 1)

- 3 **1. Begriff der Invaliditätsversorgung.** Erfasst werden **private Erwerbs-/ Berufsunfähigkeitsversicherungen und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen**,² die in der Versorgungspraxis eine zunehmende Bedeutung erlangen. Die **private Unfallversicherung** zählt dagegen selbst dann nicht zu den Invaliditätsversorgungen des § 28, wenn die Auszahlung als Unfallrente erfolgt.³ Da private Unfallversicherungen im Grundsatz Entschädigungs- und nicht Versorgungscharakter für den erlittenen Körperschaden haben, ist dem zuzustimmen. Zu einer Besonderheit im schuldrechtlichen Ausgleich vgl § 20 Rn 10.
- 4 Zu den von § 28 (bzw dem VersAusglG überhaupt) nicht erfassten **gesetzlichen Unfallversicherungen** vgl § 2 Rn 44. Eine analoge Anwendung des § 28 auf **Invaliditätsrenten aus einer betrieblichen Altersversorgung** scheidet aus.⁴
- 5 **2. Voraussetzungen der Einbeziehung.** a) **Versicherungsfall in der Ehezeit.** § 28 Abs. 1 bestimmt, dass Anrechte aus einer privaten Versicherung gegen das Risiko Invalidität nur dann dem Ausgleich unterliegen, wenn der Versicherungsfall bereits in der Ehezeit eingetreten ist. Versicherungsfall meint den Zeitpunkt, in dem die versicherungsvertraglich vereinbarten Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Berufsunfähigkeit in der Person des Ausgleichspflichtigen erfüllt sind. Ein Antrag auf Rentenbezug muss aber noch nicht gestellt sein.⁵
- 6 Die **Ehezeit** ist grds. nach § 3 Abs. 1 zu bestimmen. Für das Ehezeitende ist allerdings wegen der gravierenden Bedeutung für den Einbezug der Invaliditätsversorgung auf den genauen Tag der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags – und nicht auf den letzten Tag des Vormonats – abzustellen (vgl § 3 Rn 27).⁶
- 7 Damit scheidet der Ausgleich aus, wenn sich die Invaliditätsversorgung am Ende der Ehezeit noch in der **Anwartschaftsphase** befindet, also der Versicherungsfall bis dahin nicht eingetreten ist.⁷ Der Abschluss der Invaliditätsversorgung ist endgültig, auch ein nach Ehezeitende bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung eintretender Versicherungsfall ändert nichts.⁸ Der Grund für diese besondere Behandlung liegt in dem Charakter dieser Versicherungen: Es handelt sich um Risikoversicherungen, die nur im Versicherungsfall zur Auszahlung gelangen, ansonsten mit Vertragsablauf entschädigungslos entfallen. Solange der Versicherungsfall nicht eingetreten ist, besteht noch kein gesichertes Anrecht auf eine Versorgung; die Versicherer bilden während der Anwartschaftsphase kein oder nur ein geringes Deckungskapital.

2 BGH FamRB 2009, 370; OLG Köln FamRZ 2014, 755.

3 BT-Drucks. 16/10144, 47; jurisPK-BGB/Breuers, § 28 Rn 8; HK-FamR/Hauß, § 28 Rn 2; Kemper, Teil VIII. Rn 31; anders Krenzler/Borth-Norpoth, Teil H Rn 22; Kirchmeier, VersR 2009, 1581, 1586.

4 AG Michelstadt v. 5.12.2012, 42 F 681/10 für Altersrentenversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung aus einer betrieblichen Altersversorgung; jurisPK-BGB/Breuers, § 28 Rn 10; Kemper, Teil VIII. Rn 31 mwN auch zur Gegenansicht.

5 Kemper, Teil VIII. Rn 32.

6 Ebenso jurisPK-BGB/Breuers, § 28 Rn 15; HK-FamR/Hauß, § 28 Rn 3; Kemper, Teil VIII. Rn 32.

7 OLG Köln FamRZ 2014, 755.

8 IE auch Kemper, Teil VIII. Rn 34.

Erst bei Eintritt des Versicherungsfalles wird das Deckungskapital erheblich aufgestockt, aus dem heraus dann die Leistungen erbracht werden.

b) Invalidität des Ausgleichsberechtigten bei Ehezeitende. § 28 Abs. 1 beschränkt den Ausgleich auf diejenigen Fälle, in denen der Ausgleichsberechtigte selbst eine Invaliditätsrente bezieht oder aber die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür erfüllt. Dies muss zum Ende der Ehezeit (vgl Rn 11) vorliegen. Nur bei **beiderseitigem Eintritt des Versicherungsfalles in der Ehezeit** besteht (in Abwägung mit den für den Ausgleichspflichtigen verbundenen Folgen der Kürzung) eine Schutzbedürftigkeit für die Teilhabe des Ausgleichsberechtigten an der laufenden Versorgung des Ausgleichspflichtigen.⁹ 8

Versicherungsfall meint auf Seiten des Ausgleichsberechtigten den Zeitpunkt, in dem der Ausgleichsberechtigte die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Invaliditätsrente erfüllt (also invalide ist).¹⁰ Die versicherungsvertraglich vereinbarten Voraussetzungen für den Bezug einer privaten Rente wegen Berufsunfähigkeit, zB betreffend Wartezeiten oder der Ausübung von Zeiten der Erwerbstätigkeit, muss der Ausgleichsberechtigte – anders als der Ausgleichspflichtige – dagegen nicht erfüllen.¹¹ 9

Jeder in der Ehezeit begonnene **Bezug einer Invaliditätsrente** (private oder gesetzliche) ist nach dem Gesetzeswortlaut ausreichend. Dem Bezug wird aber allein die Wirkung einer widerlegbaren Vermutung zukommen; ein zu Unrecht erfolgter Bezug genügt nicht. Wird die zunächst bestehende Invalidität des Ausgleichsberechtigten nach Ehezeitende unerwartet behoben, wird der Ausgleichsanspruch angesichts des Schutzzwecks des § 28 – beide Ehegatten benötigen Invalidenschutz – ab diesem Zeitpunkt entfallen und dies als Änderung nach §§ 48 Abs. 1, 227 Abs. 1 FamFG geltend gemacht werden können. 10

Für das **Ehezeitende** ist auch hier auf den genauen Tag der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags – und nicht auf den letzten Tag des Vormonats – abzustellen (vgl Rn 6). 11

III. Wertermittlung von privaten Invaliditätsversorgungen (Abs. 2)

Abs. 2 enthält eine besondere Bestimmung zur Wertermittlung und dabei eine Abweichung von dem Grundsatz, dass allein der ehezeitlich erworbene Anteil einer Versorgung auszugleichen ist. Das Anrecht gilt in vollem Umfang als in der Ehezeit erworben. **Maßstab** ist die Höhe der Rente bei Ehezeitende.¹² Es kommt damit nicht darauf an, wann die Versicherung abgeschlossen worden ist bzw seit wann Beitragsleistungen erbracht werden; auch vorehezeitliche Tatbestände werden erfasst. Eine ehezeitbezogene Wertermittlung ist damit entbehrlich. Dies beruht auf dem besonderen Charakter dieses Ausgleichs: Anknüpfungstatbestand ist nicht die Zahl der in der Ehezeit gezahlten Beiträge oder das angesammelte Deckungskapital, sondern die 12

9 BT-Drucks. 16/10144, 70; vgl auch die Ausführungen bei BGH FamRZ 2009, 1901.

10 OLG Köln FamRZ 2014, 755.

11 Dies folgt im Umkehrschluss aus der aml. Begr., BT-Drucks. 16/10144, 70; s. auch HK-FamR/Hauß, § 28 Rn 6.

12 OLG Schleswig SchlHA 2011, 295.

Tatsache, dass der Versicherungsfall in der Ehezeit eintrat und der letzte laufende Beitrag in der Ehezeit geleistet wurde.¹³

IV. Ausgleichsform von privaten Invaliditätsversorgungen (Abs. 3)

- 13 § 28 Abs. 3 regelt, wie die Teilung durchzuführen ist. Durch den Verweis auf die §§ 20–22 wird klargestellt, dass die private Invaliditätsversorgung **schuldrechtlich** auszugleichen ist und nicht dem Wertausgleich bei der Scheidung nach §§ 9 ff unterfällt. Es muss daher insb. die **Fälligkeit** nach § 20 Abs. 2 gegeben sein, um den schuldrechtlichen Ausgleich durchführen zu können. IU stehen dem Ausgleichsberechtigten sämtliche Möglichkeiten nach den §§ 20–23 (Ausgleichsrente, Abfindung, ggf Beteiligung an einer Kapitalzahlung) zur Verfügung
- 14 Die Berechnung des Ausgleichsbetrags erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Rente. Die Hälfte davon steht dem Berechtigten als Ausgleichsrente gem. § 20 zu. Unerheblich ist, wann die Versicherung abgeschlossen worden ist, wie viele Beiträge gezahlt worden sind und wann innerhalb der Ehezeit der Versicherungsfall eingetreten ist (vgl Rn 10). Wird die auszugleichende Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversorgung nur befristet gewährt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend befristet.¹⁴

V. Weitere praktische Hinweise

- 15 Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens vgl § 20 Rn 46 ff. Ein **Antrag** auf Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs muss (jedenfalls im Erstverfahren bis zur Ehescheidung) entgegen § 223 FamFG nicht gestellt werden, § 137 Abs. 2 S. 2 FamFG.¹⁵ Das Gericht hat den Ausgleich nach § 28 von Amts wegen zu prüfen, wenn es über den Wertausgleich bei der Scheidung zu befinden hat. Der Verweis auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente bedeutet nicht, dass der Anspruch beim Wertausgleich bei der Scheidung nur auf Antrag erfolgt.¹⁶
- 16 Das Gericht wird deshalb regelmäßig bereits im Scheidungsverbundbeschluss über den Ausgleich der Invaliditätsversorgung entscheiden. Der **Verfahrenswert** richtet sich dann nach der 1. Alternative des § 50 Abs. 1 S. 1 FamGKG.¹⁷ **Änderungen** können nach §§ 48 Abs. 1, 227 Abs. 1 FamFG (s. Kommentierung dort) geltend gemacht werden.

§ 29 VersAusglG Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens

Bis zum wirksamen Abschluss eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich ist der Versorgungsträger verpflichtet, Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person zu unterlassen, die sich auf die Höhe des Ausgleichswerts auswirken können.

13 BT-Drucks. 16/10144, 70.

14 JurisPK-BGB/Breuer, § 28 Rn 18.

15 Ebenso *Bergner*, NJW 2009, 1233.

16 BT-Drucks. 16/10144, 70.

17 OLG Hamm FamRZ 2011, 995 – Langtext.

I. Grundlagen	1	IV. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 29	13
II. Laufendes Verfahren über den Versorgungsausgleich	4	1. Rechtsfolgen eines Verstoßes für den Versorgungsausgleich	14
III. Zahlung mit Auswirkung auf den Ausgleichswert	7	2. Rechtsfolgen außerhalb des Versorgungsausgleichs	16
1. Erfasste Anrechte	8	V. Weitere praktische Hinweise	19
2. Begriff der Zahlungen	10		
3. Adressaten des Verbots	12		

I. Grundlagen

§ 29 will verhindern, dass sich ein Ehegatte seine ehezeitlich erworbenen Anrechte auszahlen lässt. Die Auszahlung hat regelmäßig zur Folge, dass die entsprechenden Anrechte erlöschen und deshalb nicht mehr ausgeglichen werden könnten und auch die stattdessen erlangten Versorgungsabfindungen und vergleichbare Leistungen nicht dem Versorgungsausgleich unterliegen. Die Norm begegnet somit der außerhalb des Anwendungsbereiches des § 29 sonst bestehenden Gefahr, dass ein Ehegatte durch die Auszahlung eines Anrechtes den Ausgleich **manipuliert** und dadurch die Durchführung des Versorgungsausgleiches ganz oder teilweise verhindert.¹

Die Einleitung des Verfahrens (s. Rn 5) löst die **Sperrwirkung** aus. Der beteiligte Versorgungsträger darf einem Auszahlungsantrag bis zum Abschluss des Verfahrens nicht entsprechen (s. Rn 6).

Das Recht, durch Ausübung einer privatrechtlichen Option das Anrecht aus dem Kreis der zu berücksichtigenden Versorgungen zu entfernen, wird durch § 29 nicht eingeschränkt. Dies zeigt sich insbesondere bei einer Rentenversicherung, die durch Ausübung des **Kapitalwahlrechts** in eine Kapitallebensversicherung umgewandelt werden kann (vgl Rn 12 sowie § 2 Rn 77 ff).

II. Laufendes Verfahren über den Versorgungsausgleich

§ 29 betrifft grds. sämtliche Versorgungsausgleichssachen iSv § 217 FamFG. Erfasst werden sowohl Verfahren über den **Wertausgleich bei der Scheidung** (§§ 9 ff) als auch den **Ausgleich nach der Scheidung** (§§ 20 ff). Im Ausgleich nach der Scheidung bietet zudem § 22 einen gewissen Schutz vor Auszahlungen. Das Auszahlungs- und Umwandlungsverbot betrifft auch **Abänderungsverfahren** nach §§ 225 f FamFG oder nach §§ 51 ff.

Das Verbot beginnt mit der **Einleitung** (= Anhängigkeit der Versorgungsausgleichssache), auf die Kenntnis des Versorgungsträgers vom Verfahren kommt es nach dem Wortlaut nicht an.² Gleichwohl sollen Gerichte zeitnah zur Einreichung des Scheidungsantrags die Versorgungsträger zur Erteilung der Auskünfte über den Versorgungsausgleich auffordern, damit der Versorgungsträger Kenntnis von der Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens erlangt.

Hinweis: Um die Möglichkeiten der Manipulationen von Versorgungen in zeitlicher Hinsicht einzugrenzen, sollte der Rechtsanwalt den Fragebogen

1 Vgl OLG Nürnberg MDR 2011, 1044.

2 JurisPK-BGB/Breuer, § 29 Rn 6; aA HK-FamR/Hauß, § 29 Rn 2 mwN; unklar OLG Frankfurt/M. FamRZ 2014, 761; aber die Kenntnis hat allein Bedeutung für eventuelle Schadensersatzansprüche, s. Rn 17 f.

zum Versorgungsausgleich (V10) sogleich unmittelbar mit dem Scheidungsantrag bzw der Antragsrueferwiderungsschrift dem Gericht zuseuden.³

Siehe dazu auch das Muster-Hinweisschreiben an den Mandanten zum Ausfüllen der Vordrucke zum Versorgungsausgleich bei § 4 Rn 28.

- 6 Das Verbot wirkt bis zum wirksamen Verfahrensabschluss. Abzustellen ist auf die **Rechtskraft** der gerichtlichen Endentscheidung über den Versorgungsausgleich gem. § 224 Abs. 1 FamFG. **Abtrennung, Aussetzung oder Ruhen**⁴ des Verfahrens genügen nicht. Das Verbot gilt im Falle eines Rechtsmittels in der Rechtsmittelinstanz bis zu deren rechtskräftigem Abschluss fort. In dem Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Erstentscheidung bis zum **Korrekturverfahren** nach § 225 FamFG ist der Versorgungsträger dagegen nicht durch § 29 gehindert, Auszahlungen oder Umwandlungen hinsichtlich des bei dem Ausgleichspflichtigen verbliebenen oder dem Ausgleichsberechtigten übertragenen Anrechts durchzuführen.

III. Zahlung mit Auswirkung auf den Ausgleichswert

- 7 § 29 knüpft an den **Ausgleichswert** eines Anrechts an, vgl § 1 Abs. 2 S. 2.
- 8 **1. Erfasste Anrechte.** Der **Schutzbereich** der Vorschrift erfasst alle auszugleichenden Anrechte, die unter § 2 zu subsumieren sind. Es muss daher ein dem Versorgungsausgleich unterfallendes auszugleichendes Anrecht betroffen sein. § 29 betrifft aber allein den auszugleichenden **Ehezeitanteil** (§ 3 Abs. 1) des Anrechts. Teile der Versorgung, die vor- oder nahehezeitlich erworben worden sind und deren Auflösung daher auf den Ausgleichswert keine Auswirkung haben kann, werden von dem Verbot nicht erfasst.⁵
- 9 Unerheblich ist, welcher Ehegatte Anrechtsinhaber ist. Auf die Rechtsnatur oder Qualität des Anrechts, die Organisationsform des Versorgungsträgers und die Form des Ausgleichs kommt es nicht an.⁶ Auch auf die **Ausgleichsreife** gem. § 19 kommt es damit nicht an, zumal auch nicht ausgleichsreife Anrechte einen Ausgleichswert haben, der beeinträchtigt werden kann. Ferner können diese Anrechte über § 18 oder § 19 Abs. 3 oder § 27 (ggf indirekt) in den Wertausgleich bei der Scheidung einbezogen werden. Zumindest aber wenn die Ausgleichsreife im laufenden Verfahren eintritt, muss ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Ausgleichsreife das Verbot des § 29 eingreifen.
- 10 **2. Begriff der Zahlungen.** Zahlung meint jede Rechtshandlung eines beteiligten Versorgungsträgers, die eine Veränderung der Höhe des Ausgleichswerts herbeiführt, also das auszugleichende Anrecht mindert oder vollständig aufbraucht. Erfasst werden Versorgungsabfindungen, Beitragserrstattungen oder sonstige Austrittsleistungen, die auf den ehezeitlichen Anteil des auszugleichenden Anrechts einwirken.⁷ Auch vorbereitende Handlungen wie der Erlass eines Erstattungsbescheides bleiben verboten.⁸ Im Bereich der **gesetzlichen Rentenversicherung** werden insbesondere Auszahlungen auf Grundlage des § 210 SGB VI erfasst.

3 HK-FamR/Hauß, § 29 Rn 3.

4 Vgl OLG Hamburg FamRZ 1994, 899.

5 JurisPK-BGB/Breuers, § 29 Rn 13; HK-FamR/Hauß, § 29 Rn 4.

6 Palandt/Brudermüller, § 29 Rn 2.

7 Palandt/Brudermüller, § 29 Rn 1; jurisPK-BGB/Breuers, § 29 Rn 15.

8 BT-Drucks. 16/6369, 23.

Bei **Kündigung eines privaten Versicherungsvertrages** darf keine Auskehr des Rückkaufwertes nach § 169 VVG erfolgen.⁹ Selbst vorbereitende Handlungen wie die Kündigung der Versorgung bleiben iE verboten.¹⁰ Wird ein privates Anrecht nach Einleitung des Versorgungsausgleichsverfahrens gepfändet, greift § 29 ebenfalls¹¹ (s. § 2 Rn 38).

Rückerstattungsverfahren für zu Unrecht entrichtete Beiträge (§ 26 SGB IV) zählen nicht dazu.¹² Auch vertragsgemäß erbrachte Rentenzahlungen werden vom Leistungsverbot nicht erfasst. Das Leistungsverbot nach § 29 erfasst also nicht den Fall eines Wertverzehrs des Anrechts infolge einer regulären, monatlichen **Rentenzahlung**.¹³ Dadurch können sich in praktischer Hinsicht erhebliche Berechnungsprobleme ergeben.¹⁴ In Ausnahmefällen bei sehr lange andauernden Verfahren kann durch die Rentenleistung das Deckungskapital derart aufgebraucht werden, dass nicht einmal mehr der Ausgleichswert als Deckungskapital übrig bleibt.¹⁵ Zudem kann es zu einer Doppelverwertung bei zeitgleich bestehenden Unterhaltsleistungen kommen.¹⁶

3. Adressaten des Verbots. Das Verbot richtet sich an alle beteiligten inländischen Versorgungsträger, egal ob diese öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich organisiert sind.¹⁷ Es richtet sich nur an den Träger der Versorgung, nicht dagegen an den Inhaber des auszugleichenden Anrechts. Ein vertraglich oder gesetzlich bestehendes **Kapitalwahlrecht** des Anrechtsinhabers wird durch § 29 nicht beschränkt, so bei Umwandlung einer Lebensversicherung auf Rentenbasis in eine auf Kapitalleistung¹⁸ (zur dann ggf möglichen Berücksichtigung im Zugewinnausgleich vgl § 2 Rn 77 ff). Der Anrechtsinhaber wird auch nicht gehindert, seine Einzahlungen auf den Vertrag fortzuführen oder einzustellen.¹⁹

9 *Norpoth*, in: Erman, § 29 Rn 2; *Götsche*, FamRB 2014, 65, 69; offen gelassen in LVerG Brandenburg FamRZ 2014, 408; unklar OLG Nürnberg FamRZ 2011, 1737 sowie OLG Naumburg FamFR 2012, 562, die möglicherweise ohne weiteres davon ausgehen, dass ein Ausgleich im Versorgungsausgleich allein wegen der Kündigungserklärung entfällt.

10 Vgl zu dieser Problematik eingehend *Götsche*, FamRB 2014, 65, 69; ferner OLG Brandenburg NZFam 2014, 743.

11 OLG Naumburg FamRZ 2012, 1057.

12 AnwK-BGB/*Friederici*, 1. Aufl. 2005, § 10 d VAHRG Rn 3.

13 BGH FamRZ 2011, 1785; OLG Frankfurt/M. FamRB 2014, 453; FamRZ 2012, 1717; Köln FamRZ 2014, 668; OLG Celle FamRZ 2014, 665; OLG Hamm FamRZ 2013, 1905 und FamRZ 2013, 1305; KG FamRB 2012, 335; *Bergner*, FamFR 2012, 97, 98.

14 Vgl KG FamRB 2012, 335; ausführlich *Hauß*, FPR 2011, 513 ff.

15 HK-FamR/*Hauß*, § 29 Rn 5.

16 Vgl näher *Götsche*, FuR 2014, 202, 210 f.

17 JurisPK-BGB/*Breuers*, § 29 Rn 9 ff.

18 *Kemper*, Versorgungsausgleich in der Praxis, 2011, S. 73; *Götsche*, FuR 2013, 71, 73; iE auch BGH FamRZ 2012, 694; vgl bereits zum früheren Recht – § 10 d VAHRG – BGH FamRZ 2003, 664; aA AG Berlin Tempelhof-Kreuzberg FamRZ 2012, 1057; HK-FamR/*Hauß*, § 29 Rn 4.

19 AG Tempelhof-Kreuzberg v. 29.4.2013, 138 F 6903/12.